

Regionalstrom Franken eG – Lauterbach 19 – 91608 Geslau

An die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion
im Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ansprechpartner:

Josef Göppel MdB a.D
Vorsitzender des Aufsichtsrates

info@goeppel.de

www.regionalstrom-franken.de

Herrieden, 07.09.2020

Bürgerenergie nicht abwürgen!

Sehr geehrte Bundestagsabgeordnete!

Der Weiterbetrieb von **PV-Dachanlagen** nach dem Auslaufen der EEG-Förderung dient dem Klimaschutz und ist als Beitrag zur CO₂-freien Stromversorgung sinnvoll. Durch die Anwendung allgemeiner energiewirtschaftlicher Regeln auf Kleinanlagen wird deren Betrieb jedoch bei der jetzigen Rechtslage zwangsläufig defizitär.

So sieht die Rechnung für eine Durchschnittsanlage von **7 KW** Leistung in der Praxis aus. Die Zahlen stammen aus Anlagen der Genossenschaft Regionalstrom Franken und vom Netzbetreiber N-Ergie Nürnberg.

Umstellungskosten

Paragraph 21b des EEG fordert für die „Sonstige Direktvermarktung“, die gesamte Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung zu messen und zu bilanzieren.

Der Einbau eines intelligenten Messsystems mit Gateway für ¼-h-Messung und Fernsteuerung verursacht an einmaligen Installationskosten 500 €, bei 5 % Abschreibung jährlich 25 €.

Betriebskosten jährlich

Messung und Abrechnung	160 €
Versicherung	50 €
Wartung und Reparaturen	150 €
Vermarktungsprovision an den Stromhändler	700 €

Umlagen und Abgaben jährlich

Um überhaupt einen Vermarkter zu finden, braucht der Erzeuger den Herkunftsnachweis, dass es sich um CO₂-freien Strom handelt. Dieser Nachweis wird vom Umweltbundesamt ausgestellt.

Bei Anlage eines Kontos einmalig 50 €; bei 5 % jährlicher Abschreibung ergibt das	2 €.
Zusätzliche jährliche Gebühr	50 €

Nach dem Ende der EEG-Förderung entfällt auch für Kleinanlagen unter 10 KW die Befreiung von der EEG-Umlage. Zu zahlen sind von jetzt an 2,7 Ct/kWh (40 % von 6,75 Ct) für Eigenverbrauch und den verkauften Überschussstrom.

Bei 7 000 kWh sind das jährlich	189 €.
---------------------------------	--------

Einnahmen jährlich

Vermiedene Nettostromkosten für den Selbstverbrauch

3500 kWh zu 25 Ct/kWh	875 €
-----------------------	-------

Verkaufter Überschussstrom in Sonstiger Direktvermarktung

3500 kWh à 3 Ct/kWh	105 €
---------------------	-------

Die jährliche Bilanz

Einnahmen	980 €
Aufwendungen	1326 €
Defizit 35 % der Einnahmen	346 €

Bei dieser Ausgangslage wird die dezentrale Stromerzeugung im Gebäudebereich zum Erliegen kommen. Damit verstößt Deutschland gegen die EU-Energie-Richtlinie vom Dezember 2018, die alle Mitgliedstaaten zu einer nichtdiskriminierenden Förderung der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen verpflichtet. Nach Art. 21 dürfen die Stromerzeuger nicht mit „diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren, Umlagen und Abgaben“ belastet werden.

Wir brauchen eine klar durchschaubare Lösung, die den Kleinerzeugern nach der EEG-Förderung nur noch den aktuellen Marktwert sichert, sie aber auch nicht mit weiteren Abgaben und bürokratisch-technischen Auflagen belastet. Der entscheidende Hebel dafür ist eine allgemein gültige Vermarktungsregelung für Kleinmengen, die Provisionen an Vermarktungsfirmen erübrigt.

Das könnte im Weg der Ausstellung von Regionalnachweisen durch die Netzbetreiber zum Preis von 0,1 Ct/kWh geschehen. In § 53b des EEG ist diese Möglichkeit jetzt schon vorgesehen.

Konkrete Vorschläge:

1. PV-Dachanlagen in der sonstigen oder einer vereinfachten Direktvermarktung sollen nach Abschluss der EEG-Förderung den jeweiligen Marktwert Solar (2019 3,77 Ct/kWh) vergütet bekommen.
2. Eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität aus Anlagen bis 30 KW Leistung muss von Umlagen, Abgaben und Gebühren befreit sein.
3. Das muss für Anlagen innerhalb und außerhalb der EEG-Förderung gleichermaßen gelten.
4. Anlagen unter 7 KW können nach Aussagen mehrerer Regionalnetzbetreiber nach Standardlastprofilen an den Verknüpfungspunkten mit dem Ortsnetz zeitgenau gesteuert werden. Intelligente Messsysteme mit ¼-h-Messung sind dafür nicht erforderlich.
5. Herkunftsnachweise für CO₂-frei erzeugten Grünstrom aus Anlagen bis 30 KW Leistung sollen vom Umweltbundesamt ohne jährliche Gebühren ausgestellt werden.
6. Die Richtlinie EU2018/2001 vom 21.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen muss 1 : 1 in nationales Recht umgesetzt werden.

Die politische Auswirkung des Themas ist bei **1,7 Mio. Anlagen** in Deutschland nicht gering! 62 % davon haben weniger als 10 KW Leistung. Sie müssen nach dem Ende der EEG-Förderung Umlagen und Abgaben wie Großerzeuger bezahlen. Bei Anlagen über 10 KW ist das Verhältnis von Aufwand und Ertrag noch ungünstiger, weil sie aufgrund größerer Dachflächen mehr Einspeiseüberschuss und relativ weniger vermiedenen Zukauf haben. Hier ist der klassische Mittelstand betroffen: Landwirte, Handwerker, Einzelhändler, Gaststätten, Hotels, Praxen.

Wir brauchen deshalb jetzt eine Änderung der nationalen Rechtsvorschriften, die der immer wieder betonten aktiven Bürgerbeteiligung gerecht wird. Der kürzlich vorgelegte **Referentenentwurf** zum EEG ist davon weit entfernt! Aus ihm spricht eine durchgehende Abneigung gegen Eigenerzeugung und Selbstverbrauch. Die 18.400 Anlagen, die zum Jahreswechsel 2020/21 nicht wissen, wie es weitergeht, bezeichnet das zuständige Ministerium als nicht systemrelevant für den Strommarkt. Deutlicher kann man die Verachtung für die kleinen Erzeuger nicht formulieren. Bei ihnen handelt es sich aber um die Pioniere, die in den 90er Jahren die Entwicklung der erneuerbaren Energien voranbrachten.

Strom wird auch als einziges Produkt der Volkswirtschaft bei Eigenerzeugung und eigenem Verbrauch mit Abgaben belastet. Das setzt sich bis zur allgemeinen Besteuerung hin fort. Die Mehrwertsteuer wird nicht wie üblich „nach der Entnahme zu Erzeugungskosten“ mit 5 Ct, sondern nach „gesparten Strombezugskosten“ mit 29 Ct/kWh berechnet.

Weite Teile der Industrie sind andererseits großzügigst von der EEG-Umlage freigestellt. Die Energiewende finanzieren fast ausschließlich private Stromkunden und die mittelständische Wirtschaft. Trotzdem sind gerade aus diesem Kreis viele Menschen bereit, in CO₂-freie Stromerzeugung zu investieren, sei es direkt an ihren Gebäuden oder über Beteiligungen. Geben Sie der Bürgerenergie einen verlässlichen Platz in der deutschen Energiepolitik – so, wie es die Europäische Energierichtlinie vorsieht!

Mit freundlichen Grüßen,

Josef Göppel
Vorsitzender des Aufsichtsrates